Recherche BMU
Land: Zypern

1. Rechtslage im Überblick

Interne Daten	*Datum der Erstellung/der letzten Änderung* *12.11.2007*	*Verfasser:* *Korrekturen:*	*Status:* ***1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig, damit wir die weiteren Kontrollschritte planen können)*** 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon (= geht an Stephan zur Kontrolle) *3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO (=von Stephan kontrolliert)* *4. Freigegeben für die Datenbank (=final)*

Rechtsvorschriften	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist in Irland durch folgende Rechtsvorschriften geregelt: - Gesetz 3468/2006 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien - Gesetz 3299/2004 mit der Novellierung 3522/2006		
Förderansatz	Das Gesetz 3468/2006 normiert ein System der festen Einspeisevergütung. Der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat einen gesetzlichen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Vergütung des abgenommenen Stroms (Artikel 12 Absatz 1 Gesetz 3468/2006). Die Höhe der Vergütung ist für jeden Energieträger gesondert geregelt, siehe Kapitel D Artikel 13 Absatz 1 b) des Gesetzes 3468/2006. Das Gesetz 3299/2004 mit der Novellierung 3522/2006 ermöglicht daneben Produzenten von Erneuerbaren Energien bei Errichtung von Anlagen Subventionen oder Steuernachlässe zu erhalten.		
Geförderte Technologien	Grundsätzlich werden nach dem Gesetz 3468/2006 und Gesetz 3299/2004 mit der Novellierung 3522/2006 alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert	(X) Wind (X) Solar (X) Geothermie (X) Biogas (X) Biomasse (X) Wasserkraft	
Räumlicher Anwendungs-bereich	**Innerstaatlich**		Es wird ausschließlich Strom von griechischen Inseln oder dem griechischen Festland gefördert.
	Außerstaatlich		Eine Förderung von im Ausland erzeugtem Strom erfolgt nicht.

Finanzierung der Förderung	Haushaltsmittel und teilweise Abgaben durch Produzenten.	

2. Basisinformation Rechtsquellen

Titel der Rechtsquelle	Gesetz 3468/2006 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungen sowie weitere Verordnungen.	Investitionsförderungsgesetz 3299/2004
Kurzbezeichnung	Gesetz 3468/2006	Gesetz 3299/2004
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz
Gliederungs-system	Kapitel/Artikel/Absatz	Kapitel/Artikel / Absatz
Erstmaliges Inkrafttreten	25.August.2006	23.Dezember 2004
Letzte Änderung	Keine bekannt	22.12.2006 durch Novellierung 3522/2006 in Kraft 1.1.2007
Künftige Änderungen	Keine bekannt	Keine bekannt
Zweck	Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/77/EG in griechisches Recht und Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf dem griechischen Binnenmarkt.	Investitionsförderung durch Zuschuss, Steuernachlass oder Lohnzuschuss für neu geschaffene Beschäftigung für die Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen.
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Das Gesetz dient unter anderem der Förderung der Energieproduktion von Erneuerbaren Energien, ansonsten der Förderung strukturschwacher Regionen.
Rechtsquelle im Volltext	http://www.ypan.gr/docs/LAW_3468-2006__RES.doc	In einer Zusammenfassung unter: http://www.elke.gr/default.asp?V_DOC_ID=2411&V_LANG_ID=2#2413 Einsehbar.

3. Weiterführende Kontakte

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	E-Mail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Centre for Renewable Energy Sources (CRES)	http://www.cres.gr/kape/index_eng.htm		+30210 6603300	cres@cres.gr
Hellenic Forum for Renewable Energy Sources				
Entwicklungsministerium Griechenland – Abteilung Energie	http://www.ypan.gr/index_uk_c_cms.htm	E. Sargianou	+30 2106969836	Grammatia@ypan.gr
Hellenic Ministry for the Environment, Physical Planning and Public Works	http://www.minenv.gr/welcome_en.html			http://www2.minenv.gr/Contact/press_en.html (HTML Formular auf der website)
Energieregulierungsbehörde Griechenland (RAE)	http://www.rae.gr/en/		+30 2103727400	info@rae.gr
Griechischer Verband der PV Unternehmen - HELAPCO	http://www.helapco.gr/index_en.html			spsomas@otenet.gr
Griechischer Verband der Produzenten Erneuerbarer Energien - GAREP	http://www.hellasres.gr/English/with-frames/my-index-01.htm		+30 210 95 81013 oder +30 95 92 323	info@hellasres.gr
Griechischer Windenergie Verband - HWEA	http://www.eletaen.gr/content/view/13/27/lang,en/		+30 210 3636791	eletaen@eletaen.gr
Hellenic Transmission System Operator S.A. Netzbetreiber	http://www.desmie.gr/home/index_en.asp		+30-210-9466789	contact@desmie.gr
Public Power Corporation PPC S.A.	http://www.dei.gr/	Dimitris Venetidis	+30210 5237718	D.Venetidis@dei.com.gr
Hellenic Center for Investment (ELKE)	http://www.elke.gr/		+30 210 335 5700	http://www.elke.gr/default.asp?V_DOC_ID=1326 (HTML Formular auf der website)

4. Förderinstrumente

4.1: Subventionen

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Investitionsförderungsgesetz Nr. 3288/2004 und seiner Novellierung Nr. 3522/2006	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Investitionsförderungsgesetz Nr. 3288/2004 und seine Novellierung Nr. 3422/2006 fördert unter anderem mit Hilfe von Krediten die Errichtung von Anlagen zur Förderung von Erneuerbaren Energien. Durch die Unterteilung des Landes und der Inseln Griechenlands in unterschiedliche Zonen mit unterschiedlichen Förderungshöhen soll der Anreiz geschaffen werden, in strukturschwächere Regionen zu investieren.	
Geförderte Technologien	Es werden alle Energieproduktionen aus erneuerbaren Energiequellen und speziell aus Wind, Sonne, Wasser, Geothermie und Biomasse gefördert.	(x) Wind (x) Solar (x) Geothermie (x) Biogas (x) Biomasse (x) Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Gefördert werden Windenergieanlagen.	
Geförderte Technologie - Solar	Gefördert werden Solarenenergieanlagen.	
Geförderte Technologie - Geothermie	Gefördert werden Geothermieanlagen.	
Geförderte Technologie - Biogas	Gefördert werden Biogasanlagen.	
Geförderte Technologie - Biomasse	Gefördert werden Biomasseanlagen.	
Geförderte Technologie	Gefördert werden Wasserkraftanlagen.	

<table>
<tr><td>- Wasserkraft</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="2">Subventionen: Räumlicher Anwendungsbereich</td><td>Innerstaatlich</td><td>Das Investitionsprogramm bezieht sich nur auf das Staatsgebiet Griechenlands. Das Gesetz teilt Griechenland dazu in drei verschiedene Förderungszonen ein. (Zone A, Zone B und Zone C) Diese Zonen können unter http://www.elke.gr/default.asp?V_DOC_ID=2429&V_LANG_ID=0 eingesehen werden.</td></tr>
<tr><td>Außerstaatlich</td><td>Eine außerstaatliche Förderung findet nicht statt.</td></tr>
<tr><td>Subventionen: Anspruchsgrundlage</td><td colspan="2">Die Anspruchsgrundlage ist das Investitionsförderungsgesetz Nr. 3288/2004 und seiner Novellierung Nr. 3522/2006</td></tr>
<tr><td>Subventionen: Adressaten des Anspruchs</td><td colspan="2">Berechtigte für die Beantragung der Subvention sind alle Unternehmen, die Anlagen zur Energieproduktion aus Erneuerbaren Energien und speziell aus Wind, Sonne, Wasser, Geothermie und Biomasse errichten. (Kategorie 1) Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, ausdrücklich nicht rückwirkend gefördert werden.</td></tr>
<tr><td>Subventionen: Höhe</td><td colspan="2">Die Höhe richtet sich danach, wo die geförderte Anlage zur Produktion von Erneuerbaren Energien errichtet wird.

<table>
<tr><td>Investitionskategorie</td><td>Zone A</td><td>Zone B</td><td>Zone C</td></tr>
<tr><td>Kategorie 1</td><td>20 %</td><td>30 %</td><td>40 %</td></tr>
</table>

„Kleine Unternehmen“(weniger als 50 Personen und weniger als 10 Millionen EUR Jahresumsatz) können unter bestimmten Umständen bis zu 20 Prozentpunkten und „Mittlere Unternehmen“(weniger als 250 Personen und weniger als 50 Millionen EUR Jahresumsatz) bis zu 10 Prozentpunkte zusätzlich erhalten.</td></tr>
<tr><td>Subventionen: Verfahren</td><td colspan="2">Die Eigenbeteiligung des Investors bei Investitionen, die durch Zuschüsse gefördert werden, muss mindestens 25% der Investitionssumme betragen. Die Realisierung der Investition sollte nach Antragsstellung und positiver Bestätigung durch die zuständige Stellen erfolgen, da die Ausgabe erst ab diesem Termin anerkannt wird. Die anfänglichen Investitionskosten dürfen nicht mehr als in Höhe von 5 % angepasst werden. Der zeitliche Ablauf wird bei der Genehmigung festgesetzt und kann unter bestimmten Bedingungen um maximal 2 Jahre verlängert werden. Abhängig davon wie hoch die Investitionen sind, könne die Förderanträge eingereicht werden bei:

<table>
<tr><td>Investitionshöhe</td><td>Antragsempfänger</td></tr>
<tr><td>unter 2 Millionen EUR (unter 4 Millionen in Zentralmazedonien)</td><td>Direktorat für Planung und Entwicklung der jeweiligen örtlichen Verwaltung (Präfektur) (http://www.oultwood.com/localgov/councils.php?linktype=municipal&letter=&country=Greece)</td></tr>
<tr><td>Über 2 Millionen EUR (4 Mio. EUR in Zentralmazedonien):</td><td>Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Generaldirektorat für private Investitionen</td></tr>
<tr><td>Für Investitionen ab 15 Mio. EUR oder ab 3 Mio. EUR (bei mindestens 50% Eigenkapital aus dem Ausland)</td><td>Hellenic Center of Investment (ELKE)</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

	Folgende Anlagen müssen dem jeweiligen Antrag beigelegt werden: • Wirtschaftlichkeitsstudie • Eigenkapitalnachweis • Kreditgenehmigung • Nachweis über die Entrichtung der Gebühren • Ergänzungsunterlagen falls nötig Das Genehmigungsverfahren wird von der zuständigen Behörde (s.o.) innerhalb von 2 Monaten nach Antragsstellung abgeschlossen und die Entscheidung muss innerhalb eines Monats im Regierungsanzeiger veröffentlicht werden.		
Subventionen: Finanzierung der Förderung	**Kostenträger**	Verbraucher ( ) Netzbetreiber ( ) Staat (x)	
	Verteilmechanismus	Die Fördermittel werden in 2 Raten ausgezahlt: 50 % des Betrags wird nach der Realisierung von 50 % des Investitionsvorhabens und bei Vorlage der Bestätigung der zuständigen Prüfstellen ausgezahlt. Der Restbetrag von 50 % nach Bestätigung der Fertigstellung und der Inbetriebnahme durch die zuständigen Prüfstellen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt innerhalb von 5 Monaten. Es besteht die Möglichkeit einer bis zu 50%igen Vorauszahlung (als Teil der genehmigten Fördermittel) durch die Hinterlegung einer um 10% höheren Bankgarantie einer Bank, die in Griechenland ansässig ist. Die Fördermittel werden entweder an den Investor direkt oder an die Kredit gebende Bank, die eine Vorfinanzierung gewährt hat.	
	Kontrollmechanismen Herkunftsnachweise Doppelvermarktungsverbot	Keine Eingabe	

4.2 Kredit

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle		
Landesspezifischer Förderansatz	Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Griechenland nicht durch besondere Kredite gefördert. Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Griechenland erfolgt über eine Preisregelung in Gestalt einer Einspeisevergütung und Subventionszahlungen des Staates.	
Geförderte Technologien		( ) Wind ( ) Solar ( ) Geothermie ( ) Biogas ( ) Biomasse ( ) Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind		
Geförderte Technologie – Solar		
Geförderte Technologie – Geothermie		
Geförderte Technologie – Biogas		
Geförderte Technologie – Biomasse		
Geförderte Technologie – Wasserkraft		
Kredit:	**Innerstaatlich**	

Räumlicher Anwendungsbereich	**Außerstaatlich**		
Kredit: Anspruchsgrundlage			
Kredit: Adressaten des Anspruchs			
Kredit: Höhe			
Kredit: Verfahren			
Kredit: Finanzierung der Förderung	**Kostenträger**	Verbraucher ( ) Netzbetreiber ( ) Staat ( )	Freitext…
	Verteilmechanismus		
	Kontrollmechanismen Herkunftsnachweise Doppelvermarktungsverbot		

4.3 Preisregelung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 3468/2006 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Griechenland unter anderem über eine Preisregelung in Gestalt einer festen Einspeisevergütung. Gefördert werden nun sowohl private als auch nicht- private Stromerzeuger. Das Gesetz 3468/2006 erhöht im Vergleich zu den vorherigen gesetzlichen Regelungen die Kapazitätsgrenzen bis zu der insbesondere Solaranlagen eine Produtkions-, Installations- und Betriebsgenehmigung vonnöten ist.	
Geförderte Technologien	Die Förderung der Technologien erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise, die Vergütung erfolgt technologieabhängig. Die Einspeisevergütung ist insgesamt für 20 Jahre garantiert. Das Gesetz 3468/2006 differenziert bei der Einspeisevergütung zwischen autonomen Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien und Erzeugern von Strom, die an das Netz bzw. das System angeschlossen sind.	(X) Wind (X) Solar (X) Geothermie (X) Biogas (X) Biomasse (X) Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Gefördert werden sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie. (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006)	
Geförderte Technologie – Solar	Gefördert werden sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie. (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006)	
Geförderte Technologie - Geothermie	Gefördert werden sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie. (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006)	
Geförderte Technologie – Biogas	Gefördert werden sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas und Biogas. (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006)	
Geförderte Technologie - Biomasse	Gefördert werden sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse. (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006)	

Geförderte Technologie - Wasserkraft	Gefördert werden sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft. (Art 1. i.V.m. Art 2 Abs. 2 Gesetz 3468/2006	
Preisregelung: Räumlicher Anwendungsbereich	**Innerstaatlich**	Das Gesetz 3468/2006 fördert ausschließlich Strom aus Anlagen auf den griechischen Inseln oder des griechischen Festlands.
	Außerstaatlich	Eine Förderung von im Ausland erzeugtem Strom findet nicht statt.
Preisregelung: Anspruchsgrundlage	(x) vertragliche Grundlage Gem. Art 12 Abs. 1 Gesetz 3468/2006 sind die Systembetreiber verpflichtet mit dem Stromerzeuger aus Erneuerbaren Energien einen Stromkaufvertrag abzuschließen. () gesetzliche Grundlage	
Preisregelung: Adressaten des Anspruchs	**Anspruchsberechtigter**	Anspruchsberechtigte sind gem. Art 2 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs.1 Gesetz 3468/2006 die Inhaber einer Erzeugungslizenz. Inhaber einer Erzeugungslizenz ist gem. Art 3 Gesetz 3468/2006 wer die dortigen Vorraussetzungen einer Erteilung erfüllt. Die Erzeugungslizenz wird durch den Entwicklungsminister auf Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der Energieregulierungsbehörde (RAE) erteilt.
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtete sind gem. Art 12 Abs. 1 i.V.m. die Systembetreiber. Systembetreiber ist entweder die D.E.I.M.S sofern die Stromerzeugungsanlagen direkt oder über das Netz an das System angeschlossen sind oder die Betreiber der nicht angeschlossenen Inseln, sofern die Stromerzeugungsanlagen an das Netz der nicht an das Verbundsystem angeschlossenen Inseln angeschlossen sind
Preisregelung: Vergütungsstruktur	**Festvergütung**	Das Gesetz 3468/2006 bestimmt in Art 13 Abs.1 b) für die verschiedenen Energieträger eine jeweils feste Vergütung in Gestalt von Mindestvergütungssätzen vor.
	Bonus	Das Gesetz 3468/2006 sieht für die verschiedenen Energieträger eine jeweils feste Vergütung in Gestalt von festen Vergütungssätzen gem. Art 13 Abs. 1 b) Gesetz 3468/2006 vor.
	Vergütungsmaßstab	Ein Vergütungsmaßstab in der Form, dass die Kosten von Errichtung und Betrieb eines bestimmten Anlagentyps, insbesondere also die Investions-, Betriebs- Mess- und Kapitalkosten bei der Einspeisevergütung existiert nicht. Eine Kosten- und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall erfolgt nicht.
	Anpassungsmechanismen	Ein Anpassungsmechanismus ist gem. Art 13 Abs. 6 jährlich vorzunehmen. Danach wird auf Beschluss des Entwicklungsministers nach Stellungnahme durch die RAE eine Preisangleichung vorgenommen. Die Angleichung erfolgt durch Beschluss des Entwicklungsministers zu einem Satz von 80 % des Verbraucherpreisindexes, der von der Bank Griechenlands festgelegt wird. Diese Angleichung erfolgt

<table>
<tr><td></td><td></td><td>einheitlich und gilt für alle Preise. Bei PV-Anlagen kann gem. Art 14 Abs. 3 Gesetz 3468/2006 eine weitere Preisanpassung vorgenommen werden. Dies ist bereits für das Jahr 2007 geschehen. (siehe Tabelle unten)</td></tr>
<tr><td></td><td>Befristung</td><td>Die Einspeisevergütung ist befristet. Der Strom-Kaufvertrag gem. Art. 12 Abs.2 Gesetz 3468/2006 gilt für eine Dauer von 10 Jahren und kann dann einseitig durch schriftlichen Erklärung des Erzeugers um weitere 10 Jahre verlängert werden. Diese Erklärung muss 3 Monate vor Ablauf des ursprünglichen Vertrags eingereicht werden.</td></tr>
<tr><td></td><td>Höhe</td><td>Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt (Kapitel D Artikel 13 Abs.1 b))
<table>
<tr><th></th><th>Festland Griechenland</th><th>Griechische Inseln (nicht ans Netz angeschlossen)</th></tr>
<tr><td>PV-Anlagen < oder = 100 kWp</td><td>0,45 €ct/kWh (2006)
0.45282 €/kWh (2007)</td><td>0,50€ct/kWh (2006)
0.50282 €/kWh (2007)</td></tr>
<tr><td>PV-Anlagen > 100 kWp</td><td>0,40 €ct/kWh (2006)
0.40282 €/kWh (2007)</td><td>0,45€ct/kWh (2006)
0.45282 €/kWh (2007)</td></tr>
<tr><td>Windenergie (on-shore Anlagen)</td><td>0,073€ct/kWh</td><td>0,0846 €ct/kWh</td></tr>
<tr><td>Windenergieanlagen aus Windparks am Meer (offshore Anlagen</td><td>0,09 €ct/kWh</td><td>0,09 €ct/kWh</td></tr>
<tr><td>Wasserkraftenergie < 15 MW</td><td>0,073€ct/kWh</td><td>0,0846 €ct/kWh</td></tr>
<tr><td>Solarenergie, die nicht aus PV-Anlagen stammen < 5 MW</td><td>0,25€ct/kWh</td><td>0,27€ct/kWh</td></tr>
<tr><td>Solarenergie, die nicht aus PV-Anlagen stammt > 5MW</td><td>0,23 €ct/kWh</td><td>0,25 €ct/kWh</td></tr>
<tr><td>Geothermische Energie, Biomasse, Deponie- und Klärgase und Biogase</td><td>0,073€ct/kWh</td><td>0,0846 €ct/kWh</td></tr>
<tr><td>Sonstige EE</td><td>0,073€ct/kWh</td><td>0,0846 €ct/kWh</td></tr>
</table>
Die Höhe der Einspeisetarife soll zudem von der Regulierungsbehörde R.A.E. jährlich an die Entwicklung des Strompreisniveaus für Endverbraucher angepasst werden. Die obigen Preise gelten bei Eigenstromerzeugern gem. Art 13 Abs.1 b) Gesetz 3468/2006 nur für Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 35 MW und für den Stromüberschuss, der dem System oder Netz zur Verfügung gestellt wird. Jedoch nur bis zu 20% der gesamten jährlichen Stromerzeugung dieser Kraftwerke.</td></tr>
</table>

Preisregelung: Finanzierung der Förderung	**Kostenträger**	Verbraucher (X) Netzbetreiber ( ) Staat ( )
	Verteilmechanismus	Eine Teil der Förderung wird gem. Art 25 Abs.1 Gesetz 3468/2006 finanziert. Dieser besagt, dass Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien eine Sondergebühr in Höhe von 3 % der Nettoerträge aus der Energieproduktion an den System- oder Netzbetreiber oder den Betreiber der an das Verbundsystem angeschlossenen Inseln leisten. Von diesen Beträgen werden 80 % an die lokalen Gebietskörperschaften erster Instanz abgeführt in deren Verwaltungsgrenzen die Produktionsanlage liegt und zu 20 % an die LGK durch deren Gebiet die Verbindungsleitung des Kraftwerks zum System oder zum Netz verläuft. Von dieser Abgabe sind jedoch alle Solaranlagen befreit gem. Art 25 Abs. 1 a.E. Gesetz 3468/2006. Ansonsten werden die Kosten anhand der Strompreise auf die Verbraucher umgelegt.
	Kontrollmechanismen Herkunftsnachweise Doppelvermarktungsverbot	Keine Eingabe

4.4 Mengenregelung

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status:

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle		
Landesspezifischer Förderansatz	**Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Griechenland nicht durch die Festlegung bestimmter Mindestmengen von Strom aus Erneuerbaren Energien, die erzeugt bzw. verbraucht werden müssen, gefördert („Quotensystem“).**	
Geförderte Technologien		( ) Wind ( ) Solar ( ) Geothermie ( ) Biogas ( ) Biomasse ( ) Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind		
Geförderte Technologie - Solar		
Geförderte Technologie - Geothermie		
Geförderte Technologie - Biogas		

Geförderte Technologie - Biomasse		
Geförderte Technologie - Wasserkraft		
Mengenregelung: Räumlicher Anwendungsbereich	**Innerstaatlich**	
	Außerstaatlich	
Mengenregelung: Anspruchsgrundlage		
Mengenregelung: Adressaten des Anspruchs		
Mengenregelung: Höhe		
Mengenregelung: Verfahren	**Grundsatz**	
	a. Eigene Herstellung von Strom aus Erneuerbarer Energie	
	b. Ankauf von Zertifikaten	
	c. „Freikauf“ von der Verpflichtung	

	d. Strafzahlungen		
	e. Kombination der Verfahren a. bis d.		
Mengenregelung: Finanzierung der Förderung	**Kostenträger**	Verbraucher ( ) Netzbetreiber ( ) Staat ( )	Freitext…
	Verteilmechanismus		
	Kontrollmechanismen Herkunftsnachweise Doppelvermarktungsverbot		

4.5 Steuerliche Regulierungsmechanismen

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung 30.10.2007	Verfasser: David Meise	Status: V 1

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Die Anspruchsgrundlage ist das Investitionsförderungsgesetz Nr. 3288/2004 und seiner Novellierung Nr. 3522/2006 und daneben das Gesetz 3468/2006.	
Landesspezifischer Förderansatz	Berechtige für die Beantragung der Steuernachlässe nach dem Investitionsförderungsgesetz Nr. 3288/2004 und Nr. 3522/2006 sind alle Unternehmen, die Anlagen zur Energieproduktion aus Erneuerbaren Energien und speziell aus Wind, Sonne, Wasser, Geothermie und Biomasse errichten. (Kategorie 1) Diese Steuerlass steht aber alternativ neben der Subvention bzw. dem einmaligen Zuschuss. Es kann also **entweder** der einmalige Zuschuss beantragt werden **oder** ein Steuererlass geltend gemacht werden. Berechtigte für die Steuererleichterung nach Gesetz Nr. 3469/2006 sind Privatpersonen.	
Geförderte Technologien	Es werden alle Energieproduktionen aus erneuerbaren Energiequellen und speziell aus Wind, Sonne, Wasser, Geothermie und Biomasse gefördert.	(x) Wind (x) Solar (x) Geothermie (x) Biogas (x) Biomasse (x) Wasserkraft
Geförderte Technologie - Wind	Gefördert werden Windenergieanlagen.	
Geförderte Technologie - Solar	Gefördert werden Solarenenergieanlagen.	
Geförderte Technologie - Geothermie	Gefördert werden Geothermieanlagen.	
Geförderte Technologie - Biogas	Gefördert werden Biogasanlagen.	

<table>
<tr><td>Geförderte Technologie - Biomasse</td><td colspan="2">Gefördert werden Biomasseanlagen.</td></tr>
<tr><td>Geförderte Technologie - Wasserkraft</td><td colspan="2">Gefördert werden Wasserkraftanlagen.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Steuerliche Regulierungsmechanismen: Räumlicher Anwendungsbereich</td><td>Innerstaatlich</td><td>Das Investitionsprogramm bezieht sich nur auf das Staatsgebiet Griechenlands. Das Gesetz teilt Griechenland dazu in drei verschiedene Förderungszonen ein. (Zone A, Zone B und Zone C) Diese Zonen können unter http://www.elke.gr/default.asp?V_DOC_ID=2429&V_LANG_ID=0 eingesehen werden.
Das Gesetz 3468/2006 bezieht sich nur auf das Staatsgebiet Griechenlands</td></tr>
<tr><td>Außerstaatlich</td><td>Eine außerstaatliche Förderung findet nicht statt.</td></tr>
<tr><td>Steuerliche Regulierungsmechanismen: Anspruchsgrundlage</td><td colspan="2">Die Anspruchsgrundlage ist das Investitionsförderungsgesetz Nr. 3288/2004 und seiner Novellierung Nr. 3522/2006.
Anspruchsgrundlage für die Steuererleichterung für Privatpersonen ist das Gesetz 34368/2006.</td></tr>
<tr><td>Steuerliche Regulierungsmechanismen: Begünstigte</td><td colspan="2">Berechtigte für die Geltendmachung der Steuernachlässe sind alle Unternehmen, die Anlagen zur Energieproduktion aus Erneuerbaren Energien und speziell aus Wind, Sonne, Wasser, Geothermie und Biomasse errichten. (Kategorie 1)

Berechtige für Steuererleichterung nach dem Gesetz 3468/2006 sind Privatpersonen.</td></tr>
<tr><td>Steuerliche Regulierungsmechanismen: Höhe</td><td colspan="2">Die Höhe richtet sich danach, wo die geförderte Anlage zur Produktion von Erneuerbaren Energien errichtet wird.
<table>
<tr><td>Investitionskategorie</td><td>Zone A</td><td>Zone B</td><td>Zone C</td></tr>
<tr><td>Kategorie 1</td><td>60 %</td><td>100 %</td><td>100 %</td></tr>
</table>
Für Privatpersonen wird eine Einkommenssteuerminderung von 20 % der Installationskosten für erneuerbare Enrgieanlagen gewährt, aber höchstens 700 EUR.</td></tr>
</table>

Steuerliche Regulierungsmechanismen: Verfahren	Die Steuervergünstigungen müssen nicht beantragt werden, sondern erfolgen mit der Steuererklärung.		
Steuerliche Regulierungsmechanismen: **Finanzierung der Förderung**	**Kostenträger**	Verbraucher ( ) Netzbetreiber ( ) Staat (x)	
	Verteilmechanismus		
	Kontrollmechanismen Herkunftsnachweise Doppelvermarktungsverbot	Die zuständige Behörde prüft im Vorfeld und im Nachgang die Förderungsvoraussetzungen und überprüft deren Vorliegen und Einhalten.	

5. Kritik
(optionales Feld)

Kritik EE-Branche	
Kritik klassische Energiebranche	
Kritik Politik	
Kritik Wissenschaft	